

Pädophiler Lehrer muss ins Gefängnis

Ein ehemaliger Basler Sekundarlehrer hatte sich in Chats als Mädchen ausgeben und Buben dazu gebracht, nackt sexuelle Handlungen vor der Webcam vorzunehmen. Dafür muss er ein Jahr hinter Gitter.

Der 37-jährige Schweizer, der sich im Internet als 14-jähriges Mädchen ausgegeben hat, um an junge Buben heranzukommen, muss ins Gefängnis. Das Strafgericht Basel-Stadt verurteilte den ehemaligen Sek-Lehrer zu drei Jahren Gefängnis, davon ein Jahr unbeding. Die Staatsanwaltschaft hatte vier Jahre beantragt für mehrfache sexuelle Handlungen und mehrfach versuchte Handlungen mit Kindern sowie Besitz und Austausch von verbotener Kinderpornographie und Videos mit Gewaltdarstellungen.

Gerichtspräsident Roland Strauss sah es als erwiesen an, dass der Mann sich von 2003 bis mindestens 2013 mit falscher Identität im Netz bewegte und auch einschlägige Foren besuchte, in denen Pädophile Fotos und Videos von minderjährigen Buben austauschten. Von den Buben, die im Glauben waren, mit einer Gleichaltrigen zu chatten, verlangte er, dass sie in eindeutigen erotischen Posen nackt posierten oder sich sexuell stimulierten – dabei filmte er die Jugendlichen. Er köderte sie, indem er ihnen ebenfalls Aufnahmen versprach oder sie unter Druck setzte.

Das Vorgehen war «besonders perfid»

Es gab aber auch in mehreren der über 100 vorgeworfenen Fälle Freisprüche, meistens, weil sie verjährt waren. Denn etliche Delikte waren vor der Einführung der neuen Strafprozessordnung 2011 begangen worden und mussten somit nach der alten Rechtsprechung beurteilt werden, die eine kürzere Verjährungsfrist vorsah. Für das Gericht war unbestritten, dass der Mann mit «grosser krimineller Energie» vorgegangen war, wie Richter Strauss sagte. Nicht nur, dass der 37-Jährige die Opfer getäuscht und sich als fiktives Mädchen ausgegeben hat, er hat neun der Buben persönlich gekannt, von der Schule, in der er als Lehrer tätig war, aus privaten Kontakten oder vom Konformationslager, in dem er als Aufsichtsperson mitging. Dieses Verhalten nannte das Gericht «besonders perfid» und «einen doppelten Vertrauensbruch».

Als Grund für sein Verhalten sah das Gericht den Willen des Täters, die Kontrolle über die Minderjährigen zu haben sowie eine intellektuelle Überlegenheit. Auch wenn er die Buben für seine Interesse manipuliert hat, es war nie zu einem direkten Kontakt zwischen Täter und Opfer gekommen; das Gericht musste das als mildernd in die Strafzumessung einfließen lassen. Selbst wenn es in vereinzelt Fällen zu Nötigungen kam (die ebenfalls schon verjährt sind), so habe keine Zwangssituation bestanden. Das Gericht ging auch von «einer gewissen Eigenverantwortung bei den Buben» aus. «Kein einziges Opfer wurde traumatisiert - die Opfer machten das alle freiwillig», sagte Richter Strauss. Dass der Ex-Lehrer in der Schule einerseits den Pubertierenden die Gefahr des Internets näherbrachte und gleichzeitig eine solche Gefahr darstellte, sei «sehr übel».

Ermittlungsschlendrian der Staatsanwaltschaft

Das Gericht rügte die Staatsanwaltschaft für ihre Ermittlungen. Die Strafverfolgungsbehörden brauchten zwei Jahre, bis die Ermittlungen wegen sexuellen Handlungen anliefen, nachdem der Tipp von der britischen Interpol gekommen war. Ab dem Zeitpunkt, als man realisierte, dass es um mehr geht, seien dann die Ermittlungsdauer angemessen gewesen, doch die Dauer führte dann doch zu einer kleinen Reduktion des Strafmasses.

Strauss sagte auch, dass die Staatsanwaltschaft zwei Einvernahmen durchgeführt habe, ohne dem Mann eine amtliche Verteidigung zu stellen, was ein Verstoss gegen die Regeln der Strafprozessordnung darstellt. Das sei hier zwar nicht so problematisch gewesen, weil der Beschuldigte ein Geständnis abgelegt habe und sonst ausreichend Beweismaterial vorhanden war, in anderen Fällen jedoch könnte dieser Schlendrian verheerende Folgen haben. Grund: Im schlimmsten Fall können so erhobene Aussagen im Gerichtsfall nicht verwendet werden, weil die Teilnahmerechte des Beschuldigten verletzt wurden.

Der Schweizer hat ein fünfjähriges Berufsverbot erhalten und darf auch in der Freizeit keiner Tätigkeit nachgehen, bei der er mit minderjährigen Buben zu tun hat. Ausserdem hat er jetzt Verfahrenskosten und eine Urteilsgebühr von rund 90'000 Franken zu tragen.

Donnerstag 11. April 2019 12:33
von Mischa Hauswirth / **Basler Zeitung**